



Stadtfachverband Fußball Halle

**Ausschreibung Schiedsrichter /
Schiedsrichtercoaches /
Schiedsrichterbeobachter / Paten / Chaperons**

Saison 2020 / 2021

Inhalt

1. Grundsätze	1
2. Einstufungen / Berufungen im SFV Halle.....	1
3. Wechsel als Schiedsrichter / Abmeldung / Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit	1
4. Ansetzungen / Ansetzer	2
5. Beobachtungswesen	2
6. Lehrwart / Lehrstab / Aus- und Weiterbildung.....	3
7. Futsal.....	4
8. Ehrungen / Auszeichnungen	4
9. Förderkader	4
10. Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses	5
11. Schiedsrichtertätigkeit im Ausland.....	6
12. Ausführungsbestimmungen.....	6
Schlussbestimmungen	6

1. Grundsätze

1. Die Ausschreibung für Schiedsrichter / Schiedsrichtercoaches / Schiedsrichterbeobachter / Paten und Chaperons des Stadtfachverbandes Fußball Halle (SFV) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Personen diversen Geschlechts gleichermaßen. Der Begriff „Schiedsrichter“ wird als Synonym für die Schiedsrichtercoaches, Schiedsrichterbeobachter, Chaperons und Paten verwendet.
2. Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen die Schiedsrichter, sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Schiedsrichterausschusses den Satzungen und Ordnungen des SFV, Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) und Deutschen Fußball Bund (DFB). Sie unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.
3. Der Schiedsrichterausschuss handelt nach den Satzungen und Ordnungen des FSA, sowie seiner Dachverbände.
4. Diese Ausschreibung beinhaltet kreisinterne Festlegungen, Verfahrensweisen und soll die Zusammenarbeit zwischen den Schiedsrichtern vereinfachen.
5. Die Spesenordnung für Schiedsrichter ist Bestandteil der Ausschreibung und der Technischen Anweisungen des SFV und wurde vom Präsidium für die Saison 2020/2021 bestätigt.
6. Jeder Verein hat einen Schiedsrichterobmann zu stellen und diesen mit der Schiedsrichtermeldung zu Beginn der Saison zu benennen. Pro Saison soll mindestens eine Obleute-Tagung vom SFV ausgerichtet werden.
7. Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich dazu, bei der Ausübung von anderen Tätigkeiten im Fußball, jederzeit ein dem Schiedsrichterwesen angemessenes Verhalten an den Tag zu legen.

2. Einstufungen / Berufungen im SFV Halle

1. Der Schiedsrichterausschuss nimmt nach Meldung aller Schiedsrichter die Einstufung in die Leistungsklassen vor.
2. Schiedsrichtercoaches, Schiedsrichterbeobachter, Chaperons und Paten werden durch den Schiedsrichterausschuss berufen.
3. Für die Einstufungen im Landesbereich des FSA gibt der Schiedsrichterausschuss eine Empfehlung an den zuständigen Schiedsrichterausschuss des Landesverbandes ab.
4. Alle Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden nur noch in dringenden Fällen im E-Jugendbereich angesetzt. Dieser ist den jüngeren oder gerade ausgebildeten Schiedsrichtern vorbehalten.

3. Wechsel als Schiedsrichter / Abmeldung / Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit

1. Der Vereinswechsel eines Schiedsrichters ist zu jeder Zeit möglich. Das Abmeldedatum beim abgebenden Verein ist jedoch maßgeblich entscheidend für die Anrechnung des Schiedsrichtersolls des aufnehmenden Vereins. Für einen Wechsel muss das vom Schiedsrichterausschuss bereitgestellte Formular benutzt werden. Auf diesem müssen der Schiedsrichter, der abgebende und der aufnehmende Verein den Wechsel mit Unterschrift / Vereinstempel bestätigen. Das ausgefüllte Formular muss bis zu den festgelegten Stichtagen (31.12. oder 30.06.) beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses eingehen.
2. Schiedsrichter, welche sich für einen längeren Zeitraum passiv melden möchten, müssen dies schriftlich dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses mitteilen. Hier sollte der ungefähre Zeitraum und wenn möglich der Grund (Auslandsjahr / privat, o.ä.) genannt werden. Die Passivmeldung entbindet den Schiedsrichter nicht von seinen Pflichten, wie den Besuch der Weiterbildung und das Absolvieren der Leistungsüberprüfungen.
3. Eine Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit ist jederzeit möglich. Diese hat schriftlich beim Verein und beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses zu erfolgen. Des Weiteren muss der Schiedsrichterausweis

innerhalb von vier Wochen an den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses übergeben oder auf postalischem Weg zugeschickt werden.

4. Ansetzungen / Ansetzer

1. Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und Ihres Alters in die einzelnen Spielklassen des SFV Halle eingeteilt.
2. Im E – Jugendbereich kommen nur Schiedsrichter unter 16 Jahren zum Einsatz, da der F – Juniorenbereich nicht mehr mit Schiedsrichtern besetzt wird.
3. Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch im D – Jugendbereich oder höher eingesetzt. Demzufolge können sich Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr auf eigenen Wunsch für den E – Juniorenbereich zur Verfügung stellen.
4. Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen von Vereinen angesetzt werden, in denen er selbst aktiv ist. Ist ein Schiedsrichter in einem anderen Verein als Mitglied aktiv (Spieler, etc...), als jenem, in dem er die Schiedsrichtertätigkeit ausübt, ist dies dem Schiedsrichterausschuss vor Saisonbeginn oder zum Zeitpunkt des Wechsels mitzuteilen.
5. Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichterausschüsse der betroffenen Verbände auch Spiele in anderen Kreisverbänden leiten.
6. Sollten den Ansetzern an einzelnen Spieltagen nicht genügend einsatzfähige Schiedsrichter zur Verfügung stehen, werden zunächst die höchsten Spielklassen besetzt, wobei die Jugendstaffeln der E-Junioren zuletzt berücksichtigt werden.
7. Die Ansetzungen eines Schiedsrichters zu einem Spiel erfolgen ausschließlich über das DFBnet. Diese sind für den Schiedsrichter bindend und erfordern eine Bestätigung des Schiedsrichters. Eine entsprechende Meldung erfolgt automatisch an das E – Mail – Postfach des angesetzten Schiedsrichters.
8. Die Schiedsrichter sind vor jedem Ansetzungszyklus angehalten, Ihre bekannten Termine im DFBnet zu erstellen. Dies verhindert sinnlose Ansetzungen oder entsprechende Absetzungen.
9. Die Ansetzungszyklen werden in einer Obleute – WhatsApp – Gruppe rechtzeitig bekannt gegeben. Sie orientieren sich am Ansetzungszeitraum des Fußballverbands Sachsen – Anhalt. Dieser beträgt i. d. R. 4 – 6 Wochen.
10. In Verhinderungsfällen sind die Absagen bei den jeweiligen Ansetzern schriftlich per E-Mail, SMS oder WhatsApp zu tätigen. Kurzfristige Absagen (z.B. durch Krankheit am Spieltag), welche eine schnelle Reaktion des Ansetzers benötigen, müssen zwingend telefonisch erfolgen.
11. Sollte ein Schiedsrichter eine Ansetzung zu einem Spiel am Wochenende bis zum Donnerstag derselben Woche 20:00 Uhr nicht bestätigt haben, wird er wieder abgesetzt und erhält eine unbegründete Rückgabe.
12. Die Ansetzer behalten sich vor, kurzfristige Umsetzungen aus unterschiedlichen Gründen auch nach der Bestätigungsfrist von Donnerstag 20:00 Uhr vorzunehmen. Später durchgeführte Umsetzungen werden durch ein Telefonat oder eine Textnachricht per WhatsApp / SMS bei den Schiedsrichtern vorgenommen.

5. Beobachtungswesen

1. Die Schiedsrichterbeobachter werden jährlich durch den Schiedsrichterausschuss berufen.
2. Ein Schiedsrichterbeobachter hat die Pflicht, an angebotenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Schiedsrichterausschusses im SFV oder im FSA teilzunehmen.

3. Die Ansetzung zu einer Beobachtung und das fristgemäße Bearbeiten des Beobachtungsbogens erfolgt ausschließlich über das DFBnet.
4. Im Zuge einer Ansetzung gelten dieselben Bestimmungen für Schiedsrichterbeobachter analog den Schiedsrichtern laut den Technischen Anweisungen und der Spielordnung des SFV bzw. der Satzungen und Ordnungen des FSA.
5. Die Bearbeitung einer Schiedsrichterbeobachtung soll zeitnah umgesetzt werden, um dem jeweiligen Schiedsrichter eine Hilfestellung für künftige Spiele zu geben.
6. Bei Verstößen des Schiedsrichterbeobachters gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs, kann der Schiedsrichterausschuss mit Verwaltungsstrafen, im Sinne seiner Ahndungsbefugnisse dieser Ausschreibung, handeln.

6. Lehrwart / Lehrstab / Aus- und Weiterbildung

1. Der Lehrwart des SFV ist Mitglied des Schiedsrichterausschusses und benennt Personen, die seinem Lehrstab angehören.
2. Der SFV unterhält eine Kooperation mit dem Kreisfachverband Fußball Saalekreis (KFV). Hierdurch sollen verstärkt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemeinsam organisiert und abgehalten und kreisübergreifende Spielleitungen und Beobachtungen vollzogen werden.
3. Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt 12 Jahre.
4. Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der nach Punkt 1 im Schiedsrichterbereich Tätigen obliegen dem SFV, soweit sich aus der Schiedsrichterordnung oder der Ausbildungsordnung nicht etwas anderes ergibt.
5. Der Schiedsrichterausschuss des SFV bietet einmal im Jahr einen Grundlehrgang als Ausbildungsmöglichkeit für neue Schiedsrichter an. Dieser findet im Sommer statt. Die Vereine des SFV und des KFV können zu diesen Personen melden, die an der Ausbildung teilnehmen wollen. Die Teilnahme von Personen aus Vereinen des SFV am Grundlehrgang des KFV im Winter ist möglich und erwünscht.
6. Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt mit der Aushändigung des Schiedsrichterausweises. Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des SFV. Ein Schiedsrichter hat durch Vorzeigen eines gültigen Schiedsrichterausweises zu allen Spielen im DFB-Gebiet freien Eintritt. Für DFB-Spiele gilt § 25 Nr. 5. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
7. Die Anerkennung eines Schiedsrichters für das neue Spieljahr und die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des SFV erfolgt grundsätzlich nur in Verbindung mit einer erfolgreichen Absolvierung der körperlichen und theoretischen Leistungsüberprüfung unter Aufsicht des Schiedsrichterausschusses.
8. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, vier der acht angebotenen Weiterbildungstermine wahrzunehmen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten. Der Schiedsrichterausschuss ist bestrebt ab dem Kalenderjahr 2021 von Februar bis November monatliche Weiterbildungstermine anzubieten. Der SFV und der KFV richten diese abwechselnd aus.
9. Eine Teilnahme an einer Weiterbildung kann mit dem Absolvieren einer theoretischen Leistungsüberprüfung beendet werden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, mindestens zwei Leistungsüberprüfungen im Jahr zu absolvieren, davon eine je Halbjahr. Kann ein Schiedsrichter in einer Leistungsüberprüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreichen, erhält er eine weitere Chance der Bearbeitung in Form einer Hausklausur. Kann der Schiedsrichter den dritten Versuch einer Leistungsüberprüfung nicht bestehen, wird er vom Schiedsrichterausschuss von der Schiedsrichterliste gestrichen.
10. Jeder Schiedsrichter soll sich regelmäßig einer sportlichen Leistungsüberprüfung durch den Schiedsrichterausschuss unterziehen. Eine sportliche Leistungsüberprüfung durch den Schiedsrichterausschuss findet einmal im Jahr statt.

7. Futsal

1. Der Schiedsrichterausschuss besetzt alle Futsal-Turniere mit zertifizierten Futsal-Schiedsrichtern.
2. Die Aus- und Weiterbildung der Futsal-Schiedsrichter erfolgt durch den zuständigen Futsalbeauftragten.
3. Bei Nachfrage oder Bedarf von Futsal-Schiedsrichter wird eine Ausbildung durchgeführt. Es wird jedes Jahr eine Weiterbildung durchgeführt. Diese Weiterbildung ist für Futsal-Schiedsrichter verpflichtend.
4. Futsal-Schiedsrichter müssen eine Ausbildung als Schiedsrichter im Feldfussball haben und aktive Schiedsrichter sein.
5. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt es, Futsal-Schiedsrichter dem FSA-Schiedsrichterausschuss zu empfehlen.

8. Ehrungen / Auszeichnungen

1. Der Schiedsrichterausschuss kann Sportkameraden, die sich um das Ehrenamt Schiedsrichter verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen ehren. Dabei sind die Verdienste der Person um die Entwicklung des Schiedsrichterwesens sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart zu bewerten. Der Schiedsrichterausschuss nutzt neben den Auszeichnungsmöglichkeiten übergeordneter Verbände auch hier eigenständige Ehrungen und Auszeichnungen.
2. Gleiches gilt für Sportkameraden, die nach langjähriger und zuverlässiger Bereitschaft als Schiedsrichter (mehr als 15 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit) in den verdienten Ruhestand gehen wollen oder aus gesundheitlichen Gründen müssen.
3. Der Auszeichnungstermin sollte zu besonderen Anlässen im Leben des zu Ehrenden verbunden werden.
4. Zu Verleihungen von Auszeichnungen werden Urkunden durch den Vorsitzenden und den für Ehrungen-Auszeichnungen im Schiedsrichterausschuss zuständigen Sportfreund in Verbindung mit einem kleinem Präsent zum Dank ausgehändigt.
5. Durch geeignete Maßnahmen (Veröffentlichungen auf der Homepage des SFV und ggf. der Tagespresse oder in den amtlichen Mitteilungsblättern des FSA) sind die Geehrten in Wort und auch in Bild zu würdigen.

9. Förderkader

1. Der Förderkader für Schiedsrichter im SFV Halle soll der Förderung junger Schiedsrichter dienen und sie auf ihren Aufstieg in höhere Leistungsklassen vorbereiten. Hierzu wird er durch eine Person geleitet, die einen gültigen Schiedsrichterausweis innehat und durch den Schiedsrichterausschuss berufen wird. Der Leiter des Förderkaders ist Mitglied des Schiedsrichterausschusses.
2. Der Leiter des Förderkaders beruft und entlässt hierzu die Mitglieder des Förderkaders nach billigem Ermessen.
3. Der Leiter des Förderkaders bietet regelmäßige Regelschulungen und Sporttermine an. Ein regelmäßiges Erscheinen der Mitglieder wird erwartet.
4. Der Leiter des Förderkaders setzt sich für die Anberaumung ihrem Talent förderlichen Ansetzungen, Coachings und Beobachtungen junger und talentierter Schiedsrichter ein. Er wird hierbei auch junge Schiedsrichter fördern, die nicht Mitglieder des Förderkaders sind.
5. Der Förderkader soll aus 8- 12 Mitgliedern bestehen.
6. Die Mitglieder sollen grundsätzlich ein Alter von 21 Jahren nicht überschreiten. Hiervon kann der Leiter des Förderkaders nach billigem Ermessen absehen, insbesondere wenn ein weiteres Förderungsinteresse besteht.

10. Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

1. Verstöße der Schiedsrichter sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Schiedsrichterausschusses gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs, können vom Schiedsrichterausschuss geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
- b) Täuschen des Schiedsrichterausschusses
- c) längere, unbegründete Freistellung im DFBnet
- d) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund
- e) Nichtantritt einer Spielleitung
- f) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse
- g) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
- h) unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden
- i) Verstöße gegen die Kameradschaft
- j) Verstöße gegen den sportlichen Wettbewerb und
- k) verspätete oder Nichtbearbeitung einer angesetzten Schiedsrichterbeobachtung.

2. Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss einen Verwaltungsentscheid, eine befristete Nichtansetzung zu Spielen, eine Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse oder eine Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen. Gegen derartige Entscheidungen ist dem Betroffenen eine zweite Instanz zu gewährleisten.

3. Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter

Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV und des FSA können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Geldstrafen und Sanktionen nach § 41 Nr. 3 ReuVO aussprechen.

Die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV können ferner weitergehende Festlegungen nach § 41 Nr. 3 ReuVO in ihren Ausschreibungen oder technischen Anweisungen treffen.

Der SFV übernimmt aus Saison 19/20 hiermit die folgenden Sanktionsbereiche

wiederholte <u>entschuldigte</u> Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung (<u>ohne ausreichende Begründung!</u>)	Vorladung des Schiedsrichterausschusses und 30,00 bis 100,00 € und/ oder befristete Nichtansetzung
unentschuldigtes Fehlen beim Leistungstest (FIFA-Test)	Rückstufung bis zur Absolvierung eines Nachttests
• erstmalig	30,00 bis 100,00 € und befristete Nichtansetzung
• Wiederholungsvergehen	50,00 bis 150,00 € und befristete Nichtansetzung
• in weiteren Wiederholungsfällen aber auch	Streichung von der Schiedsrichterliste und bis zu 150,00 €

Schiedsrichter*innen, welche aus nachvollziehbaren Gründen vom zuständigen Schiedsrichterausschusses aus der Schiedsrichterliste gestrichen worden sind, dürfen erst nach zwei Jahren – auf Antrag und Wiederholung des Grundlehrganges – erneut in der Schiedsrichterliste des SFV aufgenommen werden.

Verwaltungsstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter trägt der für sein minderjähriges Mitglied verantwortliche Verein.

11. Schiedsrichtertätigkeit im Ausland

1. Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den FSA formlos beim DFB zu beantragen.

12. Ausführungsbestimmungen

1. Die Kommunikation und Übermittlung der Mitteilungen und Entscheidungen sowie der Stellungnahmen erfolgt auf elektronischem Weg über die private E-Mail-Adresse des Schiedsrichters, der öffentlichen E-Mail-Adresse der Vereine und des Schiedsrichterausschusses.

2. Die Verwendung elektronischer Medien ist für die Arbeit des Schiedsrichters und des Schiedsrichterausschusses unabdinglich. Jeder Schiedsrichter ist angehalten, sich in der Nutzung dieser auf dem Laufenden zu halten und bei Fragen und/oder Problemen den Schiedsrichterausschuss zu kontaktieren.

3. Nichtsdestotrotz können im Regelfall Absagen (besonders kurzfristige) nicht durch andere als in Punkt 4 Ziffer 10. aufgeführte Medien vom Schiedsrichterausschuss berücksichtigt werden. Insbesondere die Verwendung von WhatsApp kann nicht anerkannt werden.

Schlussbestimmungen

Alle in der Ausschreibung nicht aufgeführten Regelungen werden durch die höhergestellten Satzungen und Ordnungen geregelt. Alle benötigten Ausschreibungen und Formulare sind auf der Homepage (www.sfv-halle.de) des SFV Halle verfügbar.